



92/69

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

8. September 1961

Nr. 4932

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan äussere Aarauerstrasse zur Genehmigung. Beim betr. Plan handelt es sich um eine rückwärts Verschiebung der bis heute rechtskräftigen Baulinie auf der Nordseite der Aarauerstrasse. Die Verlegung wird durch den Ausbau der Aarauerstrasse bedingt. Im Zusammenhang mit der Strassenkorrektur musste das Gebäude Nr. 223 auf Parzelle GB Nr. 480 erworben und abgebrochen werden. Da nur das Abbruchobjekt, nicht aber die Landparzelle erworben wurde, bestand somit für den Eigentümer die Möglichkeit, auf dem nach dem Ausbau der Strasse und der Erstellung der Bushaltestelle noch verbleibenden Areal ein neues Gebäude zu erstellen. In der Folge reichte der Grundeigentümer bei der Stadt Olten ein Baugesuch ein, wobei er die Erstellung des Bauobjektes auf die alte, ab 1942 rechtsgültige Baulinie projektierte. Durch den Strassenausbau wurde der zwischen dem Trottoirrand und der Baulinie verbleibende Bauverbotstreifen reduziert, sodass sich die Neufestlegung der Baulinie aufdrängte. Da diese Angelegenheit sehr umstritten war und sich der Parzelleneigentümer mit der Zurückverlegung der Baulinie nicht einverstanden erklären konnte, hat der Gemeinderat der Stadt Olten das Bauvorhaben gemäss § 19 des kant. Baugesetzes sistiert und gleichzeitig die Aufhebung der bestehenden Baulinie beschlossen. Auf Grund dieses Aufhebungsbeschlusses trat an Stelle der ursprünglichen Baulinie der im Baugesetz stipulierte Abstand längs einer Erstklass-Strasse, d.h. 8.00 m.

Für diese Aenderung wurde eine öffentliche Planaufgabe vom 30. Januar bis 29. Februar 1960 durchgeführt. Gegen die projektierte Zurückverlegung der Baulinie erhoben mit einer Ausnahme

alle Anstösser Einsprache. Mit den Einsprechern wurden Verhandlungen geführt mit dem Resultat, dass eine neue Baulinie von 2.50 m parallel verlaufend ab der neuen Strassengrenze festgelegt wurde. Diese entsprach weitgehend der alten Baulinie von 1942. Eine rationelle Ueberbauung des Grundstückes GB Nr. 480 wurde durch die Einbuchtung der Bushaltestelle jedoch verunmöglicht. Der Grundeigentümer, Herr Bühler, erhob durch seinen Anwalt Einsprache. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Benachteiligung eines einzelnen Grundeigentümers handelte, liess die Baubehörde diesen Vorschlag wiederum fallen und unterbreitete dem Gemeinderat einen durchgehenden gradlinig verlaufenden Baulinienabstand von 4.00 m ab der neuen Strassengrenze. Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderat sanktioniert und allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Mit Ausnahme von Herrn Bühler, welcher eine bedingte Einsprache erhob, wurden keine weiteren Einsprachen eingereicht. Herrn Bühler wurde durch einen Vorentscheid der Baubehörde die Einreichung eines neuen Bauge-suches zugestanden, worauf er seine Einsprache zurückzog.

Nachdem nun sämtliche Einsprachen erledigt werden konnten genehmigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. März 1961 den speziellen Teilbebauungsplan äussere Aarauerstrasse.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden und auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Teilbebauungsplan äussere Aarauerstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 34.-- (Im Kontokorr. mit der
===== Gde. zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 1257)
Der Staatsschreiber:
Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Stadt Olten (2)
Baukommission der Stadt Olten
Bauverwaltung der Stadt Olten, mit 4 gen. Plänen
Kreisbauamt II Olten, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

H. Schmid